Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Oktober 2026, Prot. Nr. 4/2026, Zahl: A/1074/2026-XII/2 über die Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilen in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt – öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Völkermarkt, gemäß den Bestimmungen der §§ 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 08/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., betreffend die Grundstücke Nr. 287, 1174/1 und 1177, KG 76311 Haimburg, lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH GZ: 261007-1-V1-U vom 08.07.2026

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH GZ: 261007-1-V1-U vom 08.07.2026 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt, in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut (EZ 92 und 432, KG Haimburg 76311) übernommen. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichem Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH GZ: 261007-1-V1-U vom 08.07.2026 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut (EZ 92 und 432, KG Haimburg 76311) aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76311 Haimburg zugeschrieben. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Völkermarkt angeschlagen wurde, in Kraft.

Angeschlagen am: 30.10.2026

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.10.2026 17:55:57	